



# Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen dem Onitakus e.V. (nachfolgend "der Verein" genannt) und \_\_\_\_\_ (nachfolgend "das Vereinsmitglied" genannt) wird folgende Geheimhaltungsvereinbarung getroffen:

## 1. Zweck der Vereinbarung

Die Parteien vereinbaren, vertrauliche Informationen des Vereins zu schützen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf vereinsinterne Informationen, Mitgliedsinformationen und Medien des Vereins, die nicht vom zuständigen Bereichsleiter als "öffentlich" klassifiziert wurden.

## 2. Geschützte Informationen

Besonders geschützte Informationen umfassen Mitgliedsinformationen sowie Zugangsdaten zu vereinsinternen Systemen.

## 3. Gültigkeitsdauer

Diese Geheimhaltungsvereinbarung gilt unbefristet und bleibt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein weiterhin in Kraft.

## 4. Ausnahmen

Eine Offenlegung vertraulicher Informationen ist gestattet, wenn sie rechtlich angeordnet wird oder der Vorstand des Vereins eine Änderung der Klassifizierung vornimmt.

## 5. Sanktionen bei Verstoß

Verstöße gegen diese Vereinbarung können mit Geldstrafen von bis zu 20.000€ geahndet werden. Darüber hinaus behält sich der Verein das Recht vor, das Vereinsmitglied aus dem Verein auszuschließen.

## 6. Zustimmung zur Offenlegung

Das Vereinsmitglied benötigt die Zustimmung des Bereichsleiters oder des Vorstands des Vereins, um vertrauliche Informationen extern offenzulegen.

## 7. Gerichtsbarkeit

Im Falle von Streitigkeiten unterliegt diese Vereinbarung der internen Streitschlichtung des Vereins. Bei Missachtung des Schlichtungsverfahrens wird der Rechtsstreit vor dem Amtsgericht Frankfurt (Oder) ausgetragen.

## 8. Sonstige Bestimmungen

Es werden keine weiteren Bestimmungen in diese Vereinbarung aufgenommen.

## 9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

## Unterschriften

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Parteien sie unterzeichnet haben.

Für den Onitakus Verein:

 04.05.24

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vertreters des Vereins, Datum

Für das Vereinsmitglied:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vereinsmitglieds, Datum

